

## **Haushaltssatzung**

### **der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 28.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                             |  |                 |
|-----------------------------|--|-----------------|
| im <b>Ergebnisplan</b> mit: | Gesamtbetrag der Erträge auf   | 106.706.744 EUR |
|                             | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 109.948.382 EUR |
|                             |  |                 |
| im <b>Finanzplan</b> mit:   | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 98.038.967 EUR  |
|                             | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 101.319.579 EUR |
|                             | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.188.258 EUR  |
|                             | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.528.258 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.577.137 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.080.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird auf

3.241.638 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Grundsteuer</b>   |           |
| 1.1       | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2       | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 410 v. H. |
| <b>2.</b> | <b>Gewerbsteuer</b> nach dem Gewerbeertrag auf                       | 450 v. H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Stadt Bergkamen.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

entfällt

## § 8

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 9**

### **Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW**

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezernates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen, oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

## **§ 10**

### **Stellenplan**

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV Gem. -) vom 10.05.2005 (GV NRW S. 536 f.) angebracht sind, ist jede zweite frei werdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe entsprechend der durch den ku-Vermerk bestimmten niedrigeren Besoldungsgruppe zu besetzen.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe kw-Vermerke (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 StOV Gem. angebracht sind, darf jede zweite frei werdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan ku-Vermerke ohne Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 StOV Gem. angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

## **§ 11**

### **Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW**

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

## **§ 12**

### **Budgetbildung/Budgetierung**

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (1) zusammengefasst. Entsprechend gilt dies für die zentral bewirtschafteten Sachausgaben (Deckungskreise 100 bis 149).

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

### **§ 13 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 28.03.2007

Schäfer  
Bürgermeister

Turk  
Schriftführer